

Bericht*

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Roman Johannes Reusch, Stephan Brandner, Fabian Jacobi, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/18106 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung konsistenter Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei einer bundesweiten Gesundheitsgefahr im Fall einer Epidemie

* Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 19/18155 gesondert verteilt.

Bericht der Abgeordneten Rudolf Henke, Hilde Mattheis, Detlev Spangenberg, Dr. Andrew Ullmann, Dr. Achim Kessler und Kordula Schulz-Asche

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/18106** in seiner 154. Sitzung am 25. März 2020 in erster Lesung beraten und zur Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Gesetzesinitianten stellen fest, dass für sämtliche Aufgaben und Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) nach § 54 IfSG die von den Landesregierungen bestimmten Behörden zuständig seien, also etwa die Gemeinden, Kreise, Regierungspräsidien, Landesministerien sowie die Gesundheitsämter auf kommunaler und auf Landesebene. Die Bundesregierung habe über das Robert Koch-Institut gemäß § 4 IfSG Informations- und Empfehlungsmöglichkeiten und nach § 5 IfSG die Aufgabe, in epidemisch bedeutsamen Fällen einen Plan zur gegenseitigen Information von Bund und Ländern zu erstellen. Das Robert Koch-Institut könne den zuständigen Stellen bei Maßnahmen zur Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von schwerwiegenden übertragbaren Krankheiten auf Ersuchen der zuständigen obersten Landesgesundheitsbehörden zudem Amtshilfe leisten. Daneben bestünden einige Zuständigkeiten der Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen. Die Zuständigkeit der Landesbehörden bis hinunter auf die kommunale Ebene zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten habe sich bewährt, denn häufig träten Infektionsgeschehen nur regional begrenzt auf und könnten dann effektiv und schnell auf lokaler Ebene bekämpft werden. In epidemisch bedeutsamen Fällen, die das Gebiet der gesamten Bundesrepublik betreffen, bestehe abgesehen von der Möglichkeit der Bundesregierung zum Erlass einheitlicher Verwaltungsvorschriften gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes keine übergeordnete Zuständigkeit des Bundes. Dem Bund obliege im Epidemiefall lediglich eine koordinierende Rolle zur Förderung eines möglichst bundeseinheitlichen Vorgehens in der Epidemiebekämpfung in Form der Öffentlichkeitsarbeit und der Ausarbeitung von Empfehlungen an die Länder. Das könne nachteilig sein. Es sei nicht sichergestellt, dass alle zuständigen Behörden einer Empfehlung des RKI tatsächlich nachkämen. Unterschiedliche Entscheidungen von Behörden auf lokaler Ebene, etwa Schulschließungen oder die Absage von Veranstaltungen wie Bundesliga-Spiele betreffend, könnten von der Bevölkerung als widersprüchlich wahrgenommen werden. Die Beobachtung, dass in einer Stadt Geschäfte wie Baumärkte schließen müssten, die in einer anderen Stadt für den Publikumsverkehr geöffnet seien, könne im Fall einer bundesweiten Gesundheitsgefahr bei der Bevölkerung zu nachlässigem Verhalten führen („ist nicht so schlimm“). Es könne der Fall eintreten, dass eine lokale Behörde irrig ihre Entscheidungskompetenz verneine. Im Verlauf einer Epidemie könnten auf lokaler Ebene zudem logistische oder personelle Probleme entstehen. Es könne der Fall eintreten, dass die zuständigen Behörden auf lokaler Ebene mit der Beurteilung und Umsetzung von Empfehlungen überfordert seien, etwa weil eigene Mitarbeiter erkrankt oder mit anderen Aufgaben überlastet seien. Insgesamt könne es zu Zeitverzögerungen bei der Umsetzung von Maßnahmen kommen, bei denen Eile geboten sei. Und schließlich bedürfe es in gesundheitlich bedeutsamen Fällen mit bundesweiter Implikation einer Zuständigkeit des Bundes, dem die politische Verantwortung für getroffene oder unterlassene Maßnahmen zugewiesen werden könne.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

Der Ausschuss für Gesundheit hat seine Beratungen zum Gesetzentwurf der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/18106 in der 86. Sitzung am 25. März 2020 aufgenommen und abgeschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Berlin, den 25. März 2020

Rudolf Henke
Berichterstatter

Hilde Mattheis
Berichterstatterin

Detlev Spangenberg
Berichterstatter

Dr. Andrew Ullmann
Berichterstatter

Dr. Achim Kessler
Berichterstatter

Kordula Schulz-Asche
Berichterstatterin

